

Aufbewahrungsfristen von in Schulen zu führenden Aufzeichnungen und Amtsschriften

(Quellen: § 77 SchUG, § 77a SchUG, Verordnung der Bundesministerin für Bildung über die Aufbewahrungsfristen von in den Schulen zu führenden Aufzeichnungen, Erlass ER I: 101)

Klassenbücher	3 Jahre nach Ende des
	betreffenden Schuljahres
Prüfungsprotokolle (z.B. Einstufungsprüfungen,	3 Jahre nach abgelegter Prüfung
Feststellungs- und Nachtragsprüfungen,	
Wiederholungsprüfungen, Einstufungsprüfungen bei	
Überspringen von Schulstufen)	
Gesundheitsblätter und sonstige schulärztliche	7 Jahre nach der letzten
Unterlagen	Eintragung
Protokolle von Lehrer*innenkonferenzen und	7 Jahre nach der
Lehrfächerverteilungen	Erstellung
Stundenpläne	3 Jahre
Klassenbücher, Schüler*innengruppenbücher	3 Jahre
Tests und Aufzeichnungen der Lehrer*innen über die	1 Jahr
Mitarbeit der Schüler*innen,	
Schularbeiten	
Schülerstammblätter	90 Jahre
(abzulegen sind: Aufnahme als außerordentliche*r	
Schüler*in, Entscheidungen der Klassenkonferenz, sowie	
allfällige Berufungsentscheidungen betreffend die	
(Nicht)Berechtigung zum Aufsteigen bzw. den (nicht)	
erfolgreichen Abschluss der letzten Schulstufe,	
Entscheidungen betreffend die Einstufung und	
Umstufung von Schüler*innen,)	
Abmeldung vom Religionsunterricht	1 Jahr

Eingaben und Erledigungen nach dem Schulunterrichtsgesetz, für die keine andere Aufbewahrungsfrist festgelegt ist: z.B. Anmeldungen und Abmeldungen vom Schulbesuch, Anträge und Ansuchen gemäß § 68 SchUG, Ansuchen um Ausstellung von Zeugnisduplikaten; Eingaben von Erziehungsberechtigten und sonstigen Personen und deren Erledigungen bzw. schriftliche Mitteilungen der Schule, Schriftverkehr mit Schulbehörden und sonstigen Stellen, statistische Aufzeichnungen der Schule über Schularbeiten u.ä. Supplierbücher, Unterlagen über Mehrdienstleistungen	7 Jahre
Schulbuchgebarung: Aufzeichnungen (Klassenlisten), in denen die Ausgabe aller angeschafften Schulbücher und Unterrichtsmittel dokumentiert ist sowie Protokolle über die Schulbuchkonferenzen.	4 Jahre, gerechnet vom Ende des betreffenden Schuljahres
Schulpartnerschaft: Wahlakten über die Durchführung der Wahl der Schülervertreter*innen, der Klassenelternvertreter*innen, des Schulgemeinschafts-ausschusses (Wahlkundmachung, Wahl-vorschläge, Stimmzettel, Niederschrift) sind in einem Umschlag unter Verschluss aufzubewahren.	bis zur nächsten Wahl
Abrechnungen von mehrtägigen Schul-veranstaltungen	7 Jahre
Aufzeichnungen und Amtschriften, einzelne Bedienstete an den Schulen betreffend, sind nach dem Ausscheiden des*der Betreffenden aus dem Dienst an die BD für Wien zu übermitteln.	

Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Unterlagen zu vernichten und sicherzustellen, dass sie unbefugten Personen nicht zur Kenntnis gelangen.